



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Kreistages

Kreistagssitzung am 17.12.2014

10:KT
Rotenburg, 05.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 14. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am

Mittwoch, den 17.12.2014, 09:00 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein (fernmündlich zu erreichen unter 04261/983-2144).

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

| | Seite |
|--|---------------|
| 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | - |
| 2 Feststellung der Tagesordnung | - |
| 3 Genehmigung der Niederschrift über die 13. Sitzung des Kreistages am 16.10.2014 | - |
| 4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses | - |
| 5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten | - |
| 6 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 und Stellenplan 2015 Vorlage: 2011-16/0943 | 1 |
| 7 Einrichtung einer Bürgerbeteiligungsplattform für den Landkreis Rotenburg (Wümme); „Bürgerplattform ROW“ Vorlage: 2011-16/0872 | 3 - 15 |

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Sparkasse Scheeßel
Postbank Hamburg
Bremische Volksbank

IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1

| | Seite |
|---|----------------|
| 8 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0878 | 21 - 22 |
| 9 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen Vorlage: 2011-16/0889 | 23 - 24 |
| 10 Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zum 01.01.2015 Vorlage: 2011-16/0946 | 25 - 35 |
| 11 Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung Vorlage: 2011-16/0901 | 37 - 47 |
| 12 Antrag des DRK-Kreisverbandes Bremervörde auf Bezuschussung für den Erwerb einer Liegenschaft in Bremervörde zur teilweisen Nutzung als Katastrophenschutzgebäude Vorlage: 2011-16/0903 | 49 - 50 |
| 13 Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) Vorlage: 2011-16/0922 | 51 - 55 |
| 14 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) Vorlage: 2011-16/0882 | 57 - 60 |
| 15 Überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch den Nds. Landesrechnungshof hier: Bekanntgabe der Berichte gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG) a) Grundsicherung für Arbeitssuchende b) Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises c) Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 Vorlage: 2011-16/0950 | 61 - 62 |
| 16 Jahresabschluss 2013 a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2013 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst b) Entlastung des Landrates c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2013 Vorlage: 2011-16/0945 | 63 - 64 |
| 17 Gesamtabschluss 2012 Vorlage: 2011-16/0948 | 65 |
| 18 Gesamtabschluss 2013 Vorlage: 2011-16/0949 | 67 |

| | Seite |
|---|----------------|
| 19 Haushaltsüberschreitungen | |
| 19.1 hier: Unterrichtung über Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG Vorlage: 2011-16/0938 | 69 - 71 |
| 19.2 hier Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG Vorlage: 2011-16/0942 | 73 |
| 20 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0954 | 75 |
| 21 Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit vom 12.08.2015 bis zum 11.08.2020; hier: Wahl der Wahlbevollmächtigten und Stellvertreter Vorlage: 2011-16/0947 | 77 - 78 |
| 22 Abberufung eines Rechnungsprüfers Vorlage: 2011-16/0932 | 79 |
| 23 Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 20.11.2014 zum Themenbereich Fracking, Bohrschlammablagerungen und Bodenschutz Vorlage: 2011-16/0958 | 81 - 82 |
| 24 Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 21.11.2014: Konzept für eine Kontroll- und Überwachungsstrategie der belasteten Erdgasförderflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2011-16/0959 | 83 - 87 |
| 25 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" Vorlage: 2011-16/0917 | 89 - 97 |
| 26 Schutzgebietsausweisung in dem landkreisübergreifenden FFH-Gebiet "Hahnenhorst" - Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG Vorlage: 2011-16/0888 | 99 |
| 27 Anfragen | |
| 28 Einwohnerfragestunde | |

b) nichtöffentlicher Teil

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 6 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0943 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 und Stellenplan 2015

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2015 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 12.11.2014 zugegangen. Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat diese dem Kreisausschuss einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2015 mit dem Haushaltsplan 2015 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2015 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

(Luttmann)



| Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 7 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0872 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|--|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 12.11.2014 | Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung | 5 | 0 | 4 |
| 13.11.2014 | Kreisausschuss | 7 | 0 | 4 |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Einrichtung einer Bürgerbeteiligungsplattform für den Landkreis Rotenburg (Wümme); „Bürgerplattform ROW“,

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2013 hat der Kreistag beschlossen, eine Bürgerbeteiligungsplattform entsprechend „Liquid Friesland“ für den Landkreis Rotenburg (Wümme) einzurichten. Die dafür eingerichtete Projektgruppe, der neben Vertretern der Verwaltung je ein/e Abgeordnete/r der Gruppen im Kreistag angehört, hat für die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses und die Einführung der Bürgerbeteiligungsplattform die anliegende Projektbeschreibung erarbeitet.

Wesentliche Eckpunkte sind:

- Namensgebung „Bürgerplattform ROW“
- Beteiligung der Kreistagsabgeordneten
- Änderung der Hauptsatzung des Landkreises
- Initiativen von Bürger/innen und ggf. Verwaltungsvorlagen
- Registrierung der Nutzer
- Öffentlichkeitsarbeit zur Vorstellung in der Bevölkerung

Einzelheiten zur Umsetzung der „Bürgerplattform ROW“ werden in der Ausschusssitzung vorgestellt.

Die „Bürgerplattform ROW“ kann voraussichtlich zum 01.03.2015 eingerichtet und für die Bürgerinnen und Bürger freigeschaltet werden.

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Projektbeschreibung für die „Bürgerplattform ROW“ wird zugestimmt.

Luttmann



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Einleitung

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 18. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, nach dem Vorbild des Landkreises Friesland eine Bürgerbeteiligungsplattform einzurichten. Sie soll der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Bürger des Landkreises dienen.

Die Plattform wird mit der Software Liquid Feedback erstellt. Zur Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Vertreter aus der Verwaltung und der Politik kommen.

Zur Projektbeschreibung gehören die Datenschutzerklärung und die Nutzungsvereinbarung, die in zwei eigenständige Dokumente gefasst wurden.

Wie soll die Plattform heißen?

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, das Angebot „Bürgerplattform ROW“ zu nennen. Hiermit wird eine zu große Ähnlichkeit mit Liquid Friesland vermieden. Der Name ist für alle verständlich und in viele Richtungen interpretierbar. Er offeriert den offenen Zugang für alle Bürger und die Möglichkeit des Austauschs. Gleichzeitig weist das vor Ort bekannte ROW darauf hin, dass die Plattform für den gesamten Landkreis Rotenburg (Wümme) steht. Wichtig ist auch, dass mit dem Namen nicht suggeriert wird, dass auf der Plattform Entscheidungen getroffen werden, die für Politik und Verwaltung bindend sind.

Definition von Liquid Feedback

(Quelle: www.interaktive-demokratie.org/LiquidFeedback_DE_About)

LiquidFeedback ist ein Online-System in das jeder Teilnehmer Anträge einstellen kann, mit dem Ziel, diese Anträge von einer Mehrheit in diesem Forum unterstützen zu lassen. Anträge werden eingebracht, in dem man eine Initiative gründet, die entweder für sich allein stehend ein neues Thema eröffnet, oder eine Konkurrenz zu Initiativen eines bestehenden Themas darstellt.

Damit Anträge für die Abstimmung zugelassen werden, müssen die Initiativen Unterstützerstimmen sammeln. Weil nicht jeder Antrag gleich perfekt ist, bietet das System die Möglichkeit, dass Benutzer ihre potentielle Unterstützung einer Initiative



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

unter Angabe der notwendigen Änderungen am Antragsentwurf mitteilen. Es steht den Initiatoren frei solche Änderungsvorschläge in ihr Konzept einzuarbeiten oder die Änderungswünsche zu ignorieren. Wer ignoriert wird kann natürlich jederzeit eine eigene Initiative gründen.

LiquidFeedback ist eine Software, die auf einem Internetserver betrieben wird und durch die Benutzer über einen Webbrowser benutzt wird. LiquidFeedback steht als OpenSource-Software, die von jedem frei genutzt werden kann, zur Verfügung.

Die eingesetzte Software ist moderationsfrei und fördert durch ihre Abstimmungsregeln den konstruktiven Dialog.

LiquidFeedback bietet:

- Gleichberechtigten Diskurs
- Quantifiziertes Feedback
- Stimmendelegation
- Belastbare Abstimmungen

Warum diese Form der Beteiligung?

Bürgerbeteiligung ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits ein Thema und in vieler Form möglich: persönliche Gespräche mit Verwaltung und Abgeordneten, Emails, Briefe, über die Internetseite des Landkreises (Tipps & Anregungen), Besuch der Sitzungen, Sammeln von Unterschriften, öffentliche Anhörungen oder öffentliche Stellungnahmen.

Im Zuge der weiter vorangehenden Technisierung und der damit verbundenen Nutzung von Smartphones, Laptops und Tablets ändern sich die Kommunikationsgewohnheiten vieler Bürger. Verwaltung und Politik müssen sich langfristig darauf einstellen und den Bürgern Informationen und Beteiligung ermöglichen, ohne sich auf eine Uhrzeit oder einen Wochentag festzulegen. Zudem soll der Informationsfluss nicht im Sande verlaufen, sondern Entscheidungsprozesse sollen von Anfang bis



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Ende, von der ersten Eingabe bis zur endgültigen Entscheidung, verständlich und auf einen Blick dargestellt werden.

Ein weiterer Aspekt ist der demographische Wandel der zur Folge haben wird, dass in unserer ländlichen Region immer mehr ältere Menschen wohnen, die vielleicht nicht mehr so mobil sind, sich aber dennoch am politischen Prozess beteiligen möchten.

Die „Bürgerplattform ROW“ versteht sich ausdrücklich als Ergänzung zu den bisherigen Angeboten. Der Vorteil ist, dass sich hier eine echte Verbindung zu den politischen Gremien herstellen lässt. Bürgerbeteiligung kann nur erfolgreich sein, wenn ein tatsächlicher Einfluss auf Pläne und Projekte zu spüren ist.

Was sind die Inhalte von „Bürgerplattform ROW“?

Grundsätzlich werden in der „Bürgerplattform ROW“ Themen behandelt, für die der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Kommune zuständig ist.

Als Themenbereiche werden angegeben:

- Wirtschaft & Tourismus
- Infrastruktur, Bau & Verkehr
- Umwelt, Landwirtschaft & Abfall
- Bildung, Kultur & Sport
- Soziales, Familie & Gesundheit
- Sonstiges

Für diese Themenbereiche können die Nutzer Interesse anmelden und werden dann automatisch über neue Initiativen und Phasen unterrichtet.

Werden Themen eingebracht, die nicht darunter fallen kann die Verwaltung mit den Bürgern in einen Dialog treten und die Nutzer sachlich darauf hinweisen. Werden Themen eingebracht, die möglicherweise als unrealistisch eingestuft werden, kann die Kreisverwaltung, ohne den Vorschlag zu werten, eine sachliche Einschätzung dazu geben. In beiden Fällen soll die Motivation der Teilnehmer erhalten bleiben und die Hinweise sollen dazu dienen, eine realistisch umsetzbare Lösung zu ermöglichen.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Nichts ist frustrierender, als über ein Thema zu diskutieren, Initiativen zu entwickeln und abzustimmen um am Ende zu hören, warum die Lösung von vornherein nicht möglich war.

Denkbar ist, dass auch Themen, für die der Landkreis nicht zuständig ist, die aber ein großes Interesse in der Öffentlichkeit hervorrufen und auch im Kreistag auf der Tagesordnung stehen, auf der „Bürgerplattform ROW“ aufgenommen werden. Darunter fallen beispielsweise Themen aus den Bereichen Umwelt, Verkehr und Energie. Hier könnte am Ende eine Resolution des Kreistages stehen, die an die zuständigen Stellen weitergegeben wird.

Es besteht die Möglichkeit, die „Bürgerplattform ROW“ um eine Ebene für eine Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde zu erweitern

In diesem Fall würden die Nutzer eine zusätzliche Auswahlmöglichkeit (Landkreis/ Stadt oder Gemeinde) erhalten und könnten zu Themen ihrer eigenen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde Initiativen einbringen und abstimmen. Die zusätzlichen Kosten könnten auf alle Beteiligten umgelegt werden.

Wer kann sich beteiligen?

Beteiligen können sich alle Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme), die das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Auch die Abgeordneten des Kreistags können sich auf der Plattform einbringen. Sie starten aber keine eigenen Initiativen.

Wie kommen die Inhalte auf die „Bürgerplattform ROW“?

Zum einen stellen Bürger eigene Initiativen ein. Diese werden diskutiert und zur Abstimmung gegeben. Jeder kann Alternativvorschläge machen, abstimmen oder seine Stimme delegieren. Die Nutzer haben die volle Kompetenz im Diskussionsprozess, es erfolgt keine Moderation von Seiten des Landkreises. Initiativen kommen nur durch konstruktive Kritik voran. Ausgeschlossen werden Initiativen, die strafrechtlich relevante Inhalte haben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Zum anderen können Verwaltungsvorlagen parallel zu den Beratungen in den politischen Gremien auf der „Bürgerplattform ROW“ eingestellt werden.

Was passiert mit den Ergebnissen aus der „Bürgerplattform ROW“?

Entscheidungen von der „Bürgerplattform ROW“ werden auf Grundlage des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Hauptsatzung des Landkreises behandelt. Um den gesetzlich vorgegebenen Weg zu gewährleisten, wird die Hauptsatzung wie folgt geändert:

§ 7 (1) Hauptsatzung Kreistag:

Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. §34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

→ Neu dazu: Auf der „Bürgerplattform ROW“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach §34 NKomVG behandelt.

Hat eine Initiative die erforderlichen Quoren gewonnen, wird sie nach erfolgter Abstimmung als Anregung nach §34 NKomVG und §7 Abs. 1 der Hauptsatzung behandelt. Das bedeutet, Inhalt und Abstimmungsergebnisse werden dem Kreisausschuss in Form einer Vorlage vorgelegt und er kann diese an den zuständigen Fachausschuss überweisen.

Vorlagen der Kreisverwaltung können parallel zu den Beratungen in den politischen Gremien auf der „Bürgerplattform ROW“ zur Diskussion gestellt werden. Zu diesen Themen erfolgt in jedem Fall eine Abstimmung, auch wenn weniger als zehn Prozent der Nutzer Interesse angemeldet, die Initiative unterstützt oder verfolgt haben. Das Ergebnis und mögliche Ergänzungen werden dem Kreistag vor der abschließenden Entscheidung als Meinungsbild analog zu §35 NKomVG zur Kenntnis und zu Protokoll gegeben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

§35 NKomVG:

Die Vertretung kann in Angelegenheiten der Kommune eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten einzelner Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln.

§34 NKomVG:

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Vertretung, Stadtbezirksräte und Ortsräte und der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten werden hierdurch nicht berührt. Die Vertretung kann dem Hauptausschuss die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden übertragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, wie die Anregung oder die Beschwerde behandelt wurde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Wie erfolgt die Registrierung?

Um eigene Initiativen einzubringen, sich auszutauschen und abzustimmen, müssen die Bürger sich einmalig mit ihrem bürgerlichen Namen registrieren. Danach bekommen sie die persönlichen Zugangsdaten in schriftlicher Form auf dem Postweg zugeschickt.

Der Landkreis will gewährleisten, dass es zu keiner doppelten Anmeldung kommt und nur die Bürger mit Erstwohnsitz im Landkreis die Plattform nutzen. Dazu werden die Daten von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort abgefragt. Diese werden dauerhaft auf elektronischen Medien gespeichert.

In regelmäßigen Abständen überprüft die Verwaltung, ob die angemeldeten Nutzer reale Personen sind und im Landkreis ihren Wohnsitz haben. Die Daten werden dafür auf Grundlage des Niedersächsischen Meldegesetzes mit den Daten der entsprechenden Meldebehörden in Stadt oder Gemeinde abgeglichen.

Zusätzlich zu den Daten wird bei der Registrierung die Emailadresse abgefragt. Diese wird dauerhaft online gespeichert. Über diese Adresse werden Informationen über Beiträge und Abstimmungen geschickt, die als interessant markiert wurden. Ebenso



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

werden mögliche Änderungen an den Nutzungsvereinbarungen auf diesem Wege verschickt.

Als angezeigter Nutzernamen kann entweder der bürgerliche Name oder ein Pseudonym gewählt werden. Ein Pseudonym muss erkennbar sein und darf keinem anderen realen bürgerlichen Namen entsprechen oder ihm ähneln. Die Nutzer haben die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis, zusätzliche Profilinformationen und ein Foto in ihr Benutzerkonto einzustellen. Registrierte Nutzer können sich den bürgerlichen Namen, also den Klarnamen hinter dem Pseudonym, und die Profilinformationen anzeigen lassen. Nicht registrierte Nutzer sehen nur den ausgewählten Nutzernamen und können auch nicht auf das Profil zugreifen. Anonyme Beiträge sind somit innerhalb der Plattform nicht möglich.

Die Nutzung der Plattform ist nur möglich, wenn die Nutzer der Datenschutzerklärung und den Nutzungsbedingungen zugestimmt haben.

Die Kreisverwaltung erhält einen Zugang zur „Bürgerplattform ROW“, der sie als Initiator von Initiativen und Hinweisgeber ausweist. Dieser Zugang enthält kein Stimmrecht.

Was ist, wenn kein Internetzugang vorhanden ist?

Wer über keinen eigenen Internetzugang verfügt, kann sich über die vom Landkreis erstellte Liste von Computern mit öffentlichem Zugang informieren und dort die Plattform nutzen.

Möchte oder kann eine Person sich nicht auf der „Bürgerplattform ROW“ registrieren und Nutzer sein, aber trotzdem eine Initiative online stellen, sollte dieses auf seiner schriftlichen Eingabe vermerkt sein. Der Landkreis wird nach Rücksprache dann diese Initiative einstellen. Dabei sollte sich die Person darüber im Klaren sein, dass aufgrund des fehlenden Onlinezugangs Einschränkungen hinzunehmen sind. So kann zum Beispiel auf Änderungsprozesse nicht reagiert werden.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Eine weitere Möglichkeit für Personen, die nicht über einen Internetzugang verfügen, ist die Delegation der Stimme auf eine andere Person. Hierzu muss die Person die Kreisverwaltung schriftlich informieren. Es wird ein Benutzerkonto eingerichtet, dessen Stimme dann an die gewünschte Person delegiert wird. Auch hier sollte sich der Nutzer darüber im Klaren sein, dass aufgrund des fehlenden Onlinezugangs die Delegation nicht variabel ist. Das Konto kann jederzeit nach schriftlicher Eingabe und Vorzeigen des Personalausweises als Identitätsnachweis wieder gelöscht oder die Delegation auf eine andere Person übertragen werden.



Übersicht Ablauf

Parallel zur ersten Beratung im Fachausschuss wird eine Vorlage von Verwaltungsseite aus eingestellt.

Nutzer können Änderungsvorschläge zum Thema einstellen oder alternative Anträge einbringen.

Frist Diskussion: 7 Tage

Vor der entscheidenden Kreistagssitzung wird das Thema eingefroren, Änderungen sind nicht mehr möglich, die Abstimmungsphase beginnt. Eine Abstimmung erfolgt auf jeden Fall, auch wenn Quorum nicht erreicht wird.

Frist Abstimmung: 7 Tage

spätestens 48 Stunden vor Sitzung

Kreisverwaltung informiert Kreistag über Ergebnis. Dieses wird als Meinungsbild gewertet und protokolliert. Mögliche alternative Anträge fließen entweder direkt ein oder gehen in den zuständigen Fachausschuss.

Eine Nutzerin oder ein Nutzer erzeugt ein Thema und stellt eine Initiative ein.

Frist Neu: 15 Tage

Die anderen Nutzer können Änderungsvorschläge einbringen oder alternative Initiativen einbringen. Initiativen ohne nötiges Quorum gehen nicht in die nächste Runde.

**Frist Diskussion: 30 Tage
Frist Eingefroren: 8 Tage**

Thema durchläuft Antragsprozess. Es wird am Ende eingefroren, Änderungen sind nicht mehr möglich. Nutzer können danach abstimmen. Initiativen ohne nötiges Quorum gehen nicht in die Abstimmungsphase.

Frist Abstimmung: 15 Tage

Ist ein Antrag erfolgreich, wird er dem Kreisausschuss vorgelegt. Er wird als Meinungsbild gewertet und protokolliert. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Kreisausschuss.

Nur der Kreistag und der Kreisausschuss können verbindliche Entscheidungen treffen. Initiativen auf der „Bürgerplattform ROW“ bilden ein Meinungsbild der Nutzer ab, können neue Ideen bringen und die Sicht auf einen anderen Aspekt eines Themas werfen. Was letztendlich entschieden wurde, erfahren die Nutzer auf einer gesonderten Seite im Internet.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Details zum Ablaufplan

Eine detaillierte Erklärung gibt der Film „Liquid Friesland“ auf youtube unter <https://www.youtube.com/watch?v=Iryuemfl6A>

Verwaltungsinitiativen



Vorlagen der **Verwaltung** werden über eine Schnittstelle zwischen dem System Sessionnet und LiquidFeedback in die „Bürgerplattform ROW“ importiert. Die Vorlagen in der „Bürgerplattform ROW“ stimmen mit den Vorlagen für die Fachausschüsse überein. Wird eine Vorlage eingestellt, wird sie damit zu einer Initiative. Die Vorlagen durchlaufen **drei Phasen: Diskussion, eingefroren und Abstimmung**.

Die Initiative soll spätestens 48 Stunden vor der nächsten Kreistagssitzung, auf der das Thema behandelt werden soll, die Abstimmungsphase durchlaufen haben, damit die Abgeordneten noch vor der Sitzung darüber per E-Mail unterrichtet werden können.

Dementsprechend wird beim Einstellen der Vorlage das entsprechende Datum angegeben und die Zeitpunkte für Einfrieren und Abstimmungsbeginn errechnet.

Die Initiativen durchlaufen keine Neu-Phase und befinden sich sofort in der Diskussion. Steht nur wenig Zeit zur Verfügung, werden die Diskussions- und die



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Abstimmungsphase entsprechend angepasst. Die Abstimmungsphase sollte dabei nicht zu kurz sein. Gegebenenfalls kann die Diskussionsphase zeitlich gekürzt werden.

In der Diskussionsphase können die Nutzer die Initiative unterstützen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Anregungen abzugeben. Alle Nutzer können anklicken, ob sie die Anregung für sinnvoll halten. Die Initiatorin oder der Initiator der Initiative kann aufgrund der Unterstützerstimmen und Anregungen abschätzen, ob die Initiative erfolgreich sein könnte und diese gegebenenfalls auch ändern und Vorschläge einarbeiten, um die Chance auf eine hohe Zustimmungszahl zu erhöhen.

Es können auch weitere alternative Initiativen eingestellt werden, die den gleichen Prozess durchlaufen. Alternative Initiativen gehören zum gleichen Thema und werden zusammen mit der Ursprungsinitiative abgestimmt und zeitgleich abgeschlossen. Die Themen gehen nach und nach in Abstimmung, wobei die Abstimmungen der "Langläufer" zuerst beginnen.

Die Initiativen der Verwaltung bleiben unverändert.

Nach der bei der Einstellung gesetzten Frist werden die ursprüngliche Initiative und mögliche alternative Initiativen eingefroren. Das bedeutet, es können keine Änderungen mehr erfolgen. Es können aber noch alternative Initiativen eingestellt werden. In der Phase „eingefroren“ können die Initiativen, auch die in dieser Phase neu eingestellten Initiativen, nicht mehr geändert werden.

Daneben können auch weiterhin die Initiativen unterstützt werden oder die Unterstützung wieder entzogen werden.

Nur alternative Initiativen müssen das Quorum durchlaufen. Um die nächste Phase zu erreichen, müssen 10% der Grundgesamtheit erreicht werden. Als Grundgesamtheit ("die am Thema Interessierten") bei allen Quoren gelten die Mitglieder des übergeordneten Themenbereichs sowie alle, die Interesse am konkreten Thema gezeigt haben, zum Beispiel durch Unterstützung von Initiativen. Niemand wird dabei doppelt gezählt. Es gelten nur die Unterstützerstimmen, nicht die Stimmen der potentiellen Unterstützer.

Nur wenn diese Zahl erreicht wird, geht auch diese Initiative automatisch in die Abstimmung. Ist das nicht der Fall, wird sie ohne Abstimmung abgeschlossen und vom System herausgefiltert.



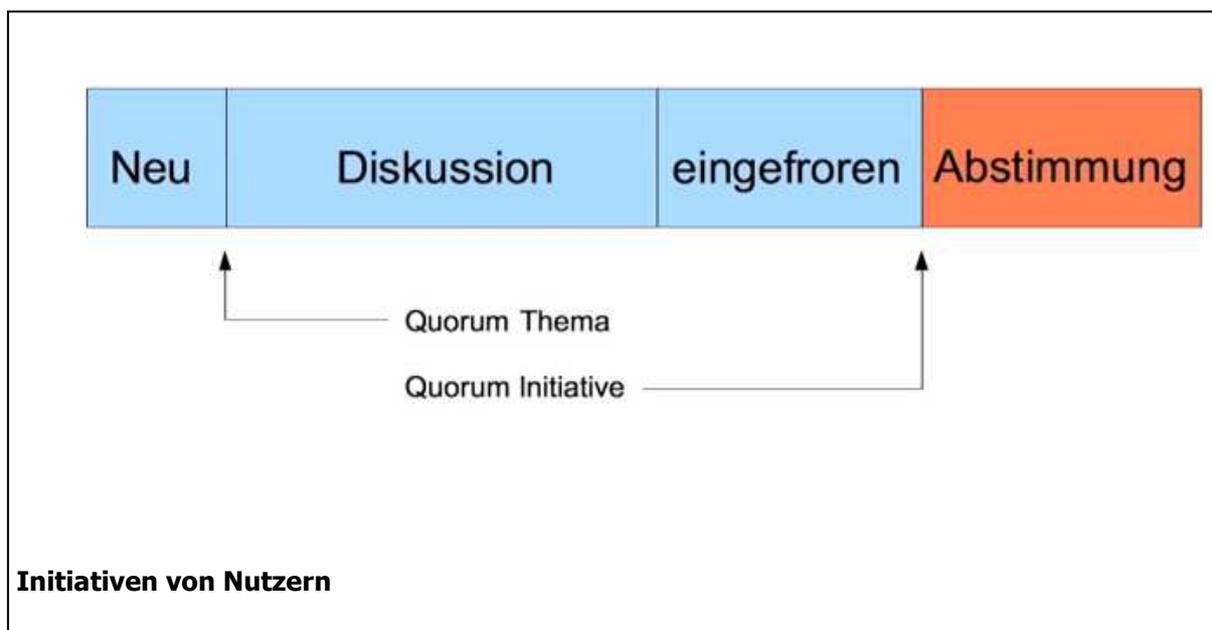
Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Initiativen der Verwaltung gehen auf jeden Fall in die Abstimmungsphase und werden damit abgeschlossen.

Abgestimmt werden kann über jede Initiative. Zusätzlich können die Initiativen in eine gewünschte Reihenfolge gebracht werden, so dass sich die Präferenzen zeigen.

Das Ergebnis wird, zusammen mit dem der alternativen Initiativen, den Kreistagsabgeordneten als Meinungsbild mit in die Kreistagsitzung gegeben.

Initiativen von Nutzern



Initiativen von **Nutzern** durchlaufen **vier Phasen (Neu, Diskussion, eingefroren, Abstimmung)** und müssen zwei Quoren erfüllen, um weiter zu kommen, das Quorum Thema und das Quorum Initiative. Wie bei Verwaltungsinitiativen sind auch hier jeweils 10% Stimmenanteil zu erreichen.

Die Phasen Diskussion, eingefroren und Abstimmung laufen genauso wie unter Verwaltungsinitiativen beschrieben.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Anders ist hier, dass die Initiativen nicht automatisch in die Abstimmung kommen, so wie die Verwaltungsinitiative. Sie müssen nach der Phase eingefroren, das Quorum von 10 % der Grundgesamtheit erreichen. Auch hier zählen wieder nur die Unterstützerstimmen und nicht die potenziellen Unterstützerstimmen. Erreicht eine Initiative dieses Quorum nicht, wird die Abstimmungsphase nicht erreicht.

Bei der Initiative von Nutzern steht am Anfang die Neu-Phase. Hier können die Nutzer potenzielle oder aktive Unterstützung geben. Potenzielle Unterstützung bedeutet, die Nutzer zeigen in der Phase der Zulassung an, dass sie gegebenenfalls für die Initiative stimmen würde.

Diese Phase entscheidet, ob das Thema von einer hinreichend großen Teilnehmerzahl für diskussionswürdig gehalten wird. Ein Thema wird in den Status "Diskussion" versetzt, wenn mindestens eine im Thema enthaltene Initiative 10 Prozent Unterstützung findet.

Da es hier zunächst darum geht, ob das Thema diskussionswürdig ist und im Diskussionsverlauf "Verbesserungen" zu erwarten sind, genügt beim Themenquorum ("1. Quorum") auch die potenzielle Unterstützung. Das bedeutet, die Nutzer melden an, dass sie gegebenenfalls für die Initiative stimmen würden, zum Beispiel nach Einarbeitung von Änderungsvorschlägen. In diesem Fall werden alle im Thema enthaltenen Initiativen "mitgenommen" und künftige alternative Initiativen sind sofort in dem jeweiligen Status des Themas (Diskussion oder Eingefroren).

Beispiel:

28 Bürger haben sich als Mitglied des Themas "Wirtschaft & Tourismus" eingetragen und damit grundsätzlich Interesse an Einzelthemen aus diesem Bereich signalisiert. 15 Nichtmitglieder, also solche, die sich nicht bei diesem Themenbereich eingetragen haben, haben zusätzlich Interesse am konkreten Thema. Die Grundgesamtheit beträgt dann 43.

Es sind 5 Unterstützer/potenzielle Unterstützer für eine der Initiativen erforderlich, um das gesamte Thema - und damit alle Initiativen - in die Diskussion zu bringen (Themenquorum). Sofern sich die Grundgesamtheit nicht im Diskussionsprozess verändert hat sind in diesem Beispiel 5 Unterstützer erforderlich, damit das Initiativquorum erreicht wird und über die jeweilige Initiative abgestimmt werden kann.



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Einrichtung und Kosten

Die Software LiquidFeedback wird von der Flexiguided GmbH aus Berlin eingerichtet. Diese mietet einen Server, überwacht den reibungslosen Betrieb und passt LiquidFeedback an die Anforderungen des Landkreises an.

Hierbei fallen einmalige Kosten an. Darunter fallen beispielsweise die Anpassung des Designs oder die Einrichtung bestimmter Fristen, das Einfügen von Texten und andere Sachen. Daneben müssen laufende Kosten für die technische Unterstützung und die Servermiete aufgebracht werden.

Dazu wird über die Flexiguided GmbH eine Domain angemeldet, für die jährliche Kosten anfallen.

Die Kosten für das erste Jahr liegen insgesamt zwischen 9.000 und 10.000 Euro, dazu kommen Kosten für einen Workshop mit der Arbeitsgruppe, der bereits stattgefunden hat, und für die Erstellung von Informationsmaterial und ggf. Infoveranstaltungen.

Die Kosten für das laufende Jahr betragen jeweils rund 7.000 Euro. Für Neuerungen oder Änderungen werden 150 Euro für eine Programmierstunde berechnet.

Die anfängliche Vertragslaufzeit beläuft 3 Monate und kann danach mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Verbreitung der „Bürgerplattform ROW“

Damit die „Bürgerplattform ROW“ einem breiten Personenkreis bekannt wird, werden die klassischen Wege der Öffentlichkeitsarbeit gegangen, also Pressemitteilungen, Pressegespräch, Internetseite.

Daneben sollen Flyer erstellt und ausgelegt werden. Jeder, der sich für einen Zugang anmeldet erhält ebenfalls diesen Flyer. Zusätzlich ist ein Video auf unserem youtube Kanal eine gute Ergänzung. Auch Informationsveranstaltungen in den drei Zentren Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde sind denkbar, falls dort Interesse besteht.

Ein sehr wichtiger Faktor ist die intensive Öffentlichkeitsarbeit über Politik und Kreisverwaltung. Diese sollten sich intensiv mit dem Thema auseinandersetzen, bei Gesprächen, in den sozialen Medien usw. immer wieder darauf hinweisen und so die



Projektbeschreibung „Bürgerplattform ROW“

Plattform langfristig bekannt machen. Auch sollten die Bürger dazu ermutigt werden, sich an der „Bürgerplattform ROW“ zu beteiligen. Nur wenn sich die Bürger auch

beteiligen, kann dieses Projekt erfolgreich sein, einen echten Diskurs ermöglichen und mehr als ein AlibiProjekt zum Thema Bürgerbeteiligung sein.

Zeitlicher Ablauf

12.11.2014 -> Vorstellung des Konzeptes und der weiteren Unterlagen im Ausschuss
Personal- und Organisationsentwicklung

13.11.2014 -> Vorstellung des Konzeptes im Kreisausschuss

17.12.2014 -> Abstimmung im Kreistag

Januar/Februar 2014 -> Vorbereitende Öffentlichkeitsarbeit

März -> Projektstart



| Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 8 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0878 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 13.11.2014 | Kreisausschuss | 10 | 0 | 1 |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |
| | | | | |

Bezeichnung:

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

In Folge der Einführung der Bürgerbeteiligungsplattform „Bürgerplattform ROW“ ist eine Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erforderlich, damit hierin erfolgreiche Initiativen von Bürgern wie eine Anregung nach § 34 NKomVG behandelt werden können (siehe Beschlussvorlage Nr. 2011-16/0872).

Hierzu wird in § 7 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Auf der „Bürgerplattform Rotenburg“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach § 34 NKomVG behandelt.“

Für den Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der Mitglieder des Kreistages erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
vom 21.12.2011

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.11.2011 beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als 5 Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. Auf der „Bürgerplattform ROW“ erfolgreiche Initiativen von Bürgern werden wie eine Anregung nach § 34 NKomVG behandelt.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



| Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 9 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0889 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|--|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 28.11.2014 | Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst | 13 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Als kommunaler Träger des Rettungsdienstes hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 7 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) eine örtliche Einsatzleitung zu bestimmen. Diese übernimmt bei einem Großschadensereignis am Einsatzort Aufgaben der Rettungsleitstelle und leitet die medizinische Versorgung. Der örtlichen Einsatzleitung gehört dabei mindestens ein zum Leitenden Notarzt fortgebildeter Notarzt sowie ein organisatorischer Leiter Rettungsdienst an.

Um diesem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Gruppe Leitender Notärzte bestellt, die sich ehrenamtlich zur Verfügung halten und im Einsatzfall alarmiert werden können. Dafür erhält der Leitende Notarzt eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 € sowie im Einsatzfall eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 € für einen Einsatz von bis zu drei Stunden. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich einen Betrag von 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt.

Gemäß § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige nach Maßgabe einer Satzung zu gewähren. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen ist daher um diese Regelung zu ergänzen (s. Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Luttmann

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 10 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0946 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) zum 01.01.2015

Sachverhalt:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.06.2001.

Eine Neufassung der Verwaltungskostensatzung ist aufgrund von Anpassungen an die aktuelle Fassung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes, an die geltende Rechtsprechung und an die technische Entwicklung erforderlich.

Zusammenfassend ergeben sich neben redaktionellen Änderungen die folgenden wesentlichen Veränderungen:

1. Verzicht auf Rahmengebühren und einer Bemessung nach dem Gegenstandswert. Der Kostentarif sieht Festbetragsgebühren und Gebühren nach Zeitaufwand vor.
2. Kalkulation der Festbetragsgebühren sowie der Mindestgebühren bei der Bemessung nach Zeitaufwand. Diese wurden an die vom Niedersächsischen Finanzministerium herausgegebenen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich angepasst.
3. Eindeutige Unterteilung des Kostentarifs in die Teile „Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen ohne Auslagen“ und „Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung“.

Die Entwürfe der Verwaltungskostensatzung (Anlage 1) sowie des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (Anlage 2) sind beigefügt (jeweiliger Stand: 21.11.2014).

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

(Luttmann)

SATZUNG

des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

~~Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die dritte Änderungssatzung vom 26.06.2001.~~

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten sowie für Leistungen, ohne dass sie Amtshandlungen sind - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden, **außer in den Bereichen des Gesundheitsamtes oder des Kreisarchives**, nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

~~(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.~~

~~Die Gebühren werden als Festbetragsgebühr oder als Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Ist die Gebühr nach dem Kostentarif nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung~~

4.18

maßgebend. Der Zeitaufwand ist für die einzelne Verwaltungstätigkeit auf volle Minuten genau abzurechnen.

Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

(2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Pauschsätze (Stundensätze) des Niedersächsischen Finanzministeriums für den übertragenen Wirkungskreis analog anzuwenden.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf 1/4 des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1 1/2fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Kostentarifs.

(2) **Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.** Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daßs die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,

-
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten unmittelbar oder mittelbar zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten unmittelbar oder mittelbar zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich bei den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- ~~1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben, Kosten für Postdienstleitungen~~
- ~~2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,~~
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen-, Dolmetscher-, Übersetzer- und Sachverständigenkosten,
4. ~~bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten, Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge,~~
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
7. ~~Schreibgebühren~~ Kosten für weitere zusätzliche Ausfertigungen, ~~Abschriften, Durchschriften,~~ Auszüge, ~~Kosten für~~ Fotokopien, ~~Lichtpausen~~ und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
8. ~~Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.~~

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) **Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.** Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 11.01.1990 außer Kraft.

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

vom 01.01.2015

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Euro |
|---|---|---|
| <u>A. Verwaltungstätigkeiten und Amtshandlungen</u> <u>(jeweils ohne Auslagen)</u> | | |
| 1. | Feststellungen schriftlicher Auskünfte, Fotokopieren und Vervielfältigungen aus Konten und Akten als eigenständige Verwaltungshandlung | nach Zeitaufwand |
| 2. | Bereitstellung von elektronischen Daten | nach Zeitaufwand |
| 3. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 3.1 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, je Unterschrift | 2,80 € |
| 3.2 | Amtliche Beglaubigungen von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Dokument | 4,60 € |
| 3.3 | Amtliche Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (ausgenommen sind Jugendamtsurkunden nach § 59 SGB VIII) | 10,00 € |
| 3.4 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, sofern die Gebühr nicht nach einer anderen Tarifnummer zu erheben ist (von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Schulzeugnisse im Original sowie eine beglaubigte Durchschrift bzw. Kopie von Abschlusszeugnissen) | nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 € |
| 4. | Akteneinsicht und -versendung | |
| 4.1 | Die Einsicht in oder die Versendung von Akten, Karteien und Registern und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Nds. Bauordnung – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind | nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00 € |
| 4.2 | Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen | nach Zeitaufwand |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Euro |
|------------------|---|---|
| 5. | Abgabe von Druckstücken (z. B. Satzungen, Pläne, Regionales Raumordnungsprogramm) | nur Auslagen nach § 6 der Verwaltungs- kostensatzung |
| 6. | Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu dessen Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) | nach Zeitaufwand, mindestens 10,00 € |
| 7. | Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter je Vorgang | 33,00 € |
| 8. | Aufstellung Kontostand über öffentliche Abgaben | nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 € |
| 9. | Zweitausfertigungen von Bescheiden, Steuer- und sonstigen Quittungen je Vorgang | nach Zeitaufwand, mindestens 5,00 € |
| 10. | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | nur Auslagen nach § 6 der Verwaltungs- kostensatzung |
| 11. | Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung | |
| 11.1 | Erlass einer abfallwirtschaftlichen Anordnung zur Durchsetzung der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung | 202,00 € |
| 11.2 | Entscheidung über die Befreiung von der Anschluss- und/oder Benutzungspflicht bei der Abfallentsorgung auf Antrag | 180,00 € |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Euro |
|-----------|--|----------------------------------|
| 11.3 | Aufstellung über Abfallentsorgungsgebühren für ein oder mehrere Jahre auf Ersuchen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen | gem. Tarif-Nr. 8 |
| 12. | Anordnung von Maßnahmen gem. § 45 Abs. 6 StVO zur Sicherung einer Arbeitsstelle | nach Zeitaufwand, mind. 70,00 € |
| 13. | Rechtsbehelfe Entscheidungen über Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. | nach Zeitaufwand, mind. 125,00 € |
| 14. | Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis, für die weder in diesem Kostentarif und anderen Rechtsvorschriften eine Gebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist | nach Zeitaufwand |
| 15. | Verwaltungstätigkeiten des eigenen Wirkungskreises die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind | nach Zeitaufwand |

B. Auslagen nach § 6 der Verwaltungskostensatzung

1. Vervielfältigungen, Vergrößerungen und Verkleinerungen

1.1 mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten

1.1.1 schwarz-weiß, je Seite

1.1.1.1 im Format DIN A4

0,10 €

1.1.1.2 im Format DIN A3

0,20 €

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Euro |
|------------------|--|---------------------------------|
| 1.1.2 | farbig, je Seite | |
| 1.1.2.1 | im Format DIN A4 | 0,15 € |
| 1.1.2.2 | im Format DIN A3 | 0,30 € |
| 1.1.3 | Pläne und Zeichnungen, je angefangenen Meter | 4,10 € |
| 2. | Sonstige Auslagen | entsprechend des Einzelfalls |



| Beschlussvorlage Betrieb Rettungsdienst Tagesordnungspunkt: 11 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0901 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|--|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 28.11.2014 | Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst | 13 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Aktueller Stand der Verhandlungen mit den Krankenkassen und der daraus resultierenden Entgeltvereinbarung/Satzung

Sachverhalt:

Entsprechend der Vorgaben des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) ist die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger und den Krankenkassen als Kostenträger regelmäßig zu aktualisieren.

Für die Jahre 2012, 2013 und 2014 konnten nunmehr kostendeckende Budgets mit den Krankenkassen vereinbart werden.

Unter Einbeziehung der Unterdeckungen der Vorjahre und der entsprechenden Einsatzzahlen wurden die neuen Entgelte ermittelt. Die daraus resultierende Entgeltvereinbarung, die ab dem 01.12.2014 gelten soll, ist als Anlage 1 beigefügt.

Nach § 2 (10) der Entgeltvereinbarung müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet werden. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der derzeit geltenden Form war daher entsprechend zu aktualisieren und ist als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltvereinbarung zwischen dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Krankenkassen sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden in den vorliegenden Fassungen beschlossen.

Luttmann

Entgeltvereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Regionalvertretung Nord-Ost,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGBV

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 8.549.440 € vereinbart; für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ein Budget in Höhe von 7.906.535,50 € und für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 ein Budget in Höhe von 8.050.000,00 €. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 9.355.711 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus dem vortragsbaren Betriebsergebnis per 31.12.2013 in Höhe von - 806.271,97 Euro.

Der Kostenanteil Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg für die Planungsleistung der Ausschreibung der Einsatzleitstellentechnik in Höhe von 41.600 € wird strittig gestellt und ist im Budget 2014 nicht enthalten. Eine eventuelle Budgetberücksichtigung würde ggf. im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung erfolgen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 10.300 mit 355.710 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 11.000 mit 428.556 Kilometern

Notarzteinsätze: 4.400

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.12.2014 bis zum 30.11.2015 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- *Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) 452,00 €*
Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 3 1 01 01
Verlegungsfahrt Positionsnummer: 3 1 01 03
Sonstiges Positionsnummer: 3 1 01 00

Seite 2 von 6

Für jeden weiteren Kilometer

2,90 €

Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer) **101,00 €**
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 41 01 01
 - Krankenhausentlassung Positionsnummer: 49 01 01
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: 41 01 03
 - Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses Posnr.: 41 01 20
 - Dialysefahrt Positionsnummer: 41 01 52
 - Sonstiges Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer

2,50 €

Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **545,00 €** berechnet.
 - Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 20 12 01
 - Verlegungsfahrt Positionsnummer: 20 12 03
 - Behandlung vor Ort (kein Transport) Positionsnummer: 20 12 40

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Institutionskennzeichen: 600 363 236). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.12.2014 bis zum 30.11.2015 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

_____, den _____

Träger

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den _____

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse Hannover, den _____

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den _____

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover Hannover, den _____

IKK classic Hannover, den _____

BKK Landesverband Mitte Hannover, den _____

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit Rettungs- und Krankentransportwagen durchgeführten Transporte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührensschuldner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Krankenkraftwagens (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Krankenkraftwagen zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Krankenkraftwagen oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 22.06.2011 außer Kraft.

Rotenburg, den 17.12.2014

(Luttmann)
Landrat

**Anlage zur Satzung vom 17.12.2014 für den Rettungsdienst/Krankentransport
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Gebührentarif

zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 17.12.2014

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 101,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 452,00 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 2,90 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 545,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.



| Beschlussvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 12 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0903 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|--|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 28.11.2014 | Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst | 13 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Antrag des DRK-Kreisverbandes Bremervörde auf Bezuschussung für den Erwerb einer Liegenschaft in Bremervörde zur teilweisen Nutzung als Katastrophenschutzgebäude

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Bremervörde e.V. teilt mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 14.08.2014 mit, dass beabsichtigt sei, die Liegenschaft der Autoteile-Kette A.T.U. in Bremervörde käuflich zu erwerben und das ehemalige Betriebsgebäude unter anderem als Katastrophenschutzgebäude zu nutzen. Für den auf den Katastrophenschutz entfallenden Anteil des Kaufpreises wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % beantragt. Per E-Mail vom 29.10.2014 hat das DRK weitere Informationen zu dem beabsichtigten Kauf und der Bewertung der Liegenschaft übersandt (Anlage 2).

Der beschriebene schlechte bauliche Zustand des vom DRK angemieteten und bisher als Katastrophenschutzunterkunft fungierenden Gebäudes der EWE in Bremervörde kann bestätigt werden. Hieraus folgend und um die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzkräfte in Bremervörde aufrecht zu erhalten, wird die vorgesehene Maßnahme des DRK als dringlich angesehen und die Bezuschussung befürwortet.

Der Landkreis Rotenburg (W.) hat in der Vergangenheit Bauvorhaben, durch die Katastrophenschutzgebäude errichtet wurden, mit 40 % der Baukosten gefördert. Den Kauf eines geeigneten Gebäudes sehe ich als gleichwertig an. Die bereinigten Gebäudekosten werden mit 594.200 Euro veranschlagt, hiervon entfallen 300.000 Euro auf die Nutzung für den Katastrophenschutz. Ausgehend von dieser Summe ergäbe sich ein Zuschussbetrag in Höhe von 120.000 €. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2014 einem vorzeitigen Maßnahmebeginn für den Kauf des Betriebsgeländes zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Dem DRK-Kreisverband Bremervörde e.V. wird für den u. a. für Katastrophenschutz zwecke vorgesehenen Kauf des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. A.T.U. in Bremervörde, Gutenbergstraße/Ecke Wesermünder Straße ein Zuschuss in Höhe von 40 % der nachgewiesenen Erwerbskosten, höchstens jedoch in Höhe von 120.000 €, gewährt.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungsdienst zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



| Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: 13 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0922 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|--------------------------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 04.12.2014 | Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung)

Sachverhalt:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Stade, hat als Interessenvertretung der Taxenunternehmer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 14.08.2014 seinen Antrag auf Erhöhung der Tarife vom 20.02.2014 zurückgezogen. Zu diesem Antrag hatten den Genehmigungsbehörden noch nachvollziehbare begründende Daten gefehlt.

Gleichzeitig wurde nun in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Stade, Verden und Rotenburg (Wümme) ein erneuter gleichlautender Antrag auf Erhöhung des Taxentarifes gestellt. Dieser Antrag wird allein mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € zum 01.01.2015 begründet.

Aufgrund des derzeitigen Lohngefüges (5,50 € bis 6,50 € brutto inklusiver aller Zuschläge), sei eine deutliche Anhebung erforderlich und notwendig.

Beantragt wird die Anhebung auf:

Grundpreis: 6,50 € incl. 1400 m Beförderungsstrecke oder 347 sec. Wartezeit
Fahrpreis: 0,10 € je 45,45 m = 2,20 € je Kilometer
Wartezeit: 0,10 € je 11,25 sec. = 32,00 € je Stunde
Zuschlag Großraumtaxi: 5,00 €

Die letzte Erhöhung der Tarife erfolgte zum 01.06.2012. Derzeit beträgt der aktuelle Tarif:

Grundpreis: 5,00 € incl. 1400 m Beförderungsstrecke oder 342,7 sec. Wartezeit
Fahrpreis: 0,10 € je 58,82 m = 1,70 € je Kilometer
Wartezeit: 0,10 je 14,40 sec. = 25,00 € je Stunde
Zuschlag Großraumtaxi: 5,00 €

Ein Vergleich typischer Beförderungsstrecken gegenüber dem derzeitigen Stand (nur Entfernung, ohne Berücksichtigung von möglichen Wartezeiten), ergibt die folgenden Preissteigerungen:

| Fahrweg in m | Aktueller Tarif | Beantragter Tarif | Erhöhung in % |
|---------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|
| 1.500 | 5,20 € | 6,80 € | 30,77 |
| 2.000 | 6,10 € | 7,90 € | 29,51 |
| 3.000 | 7,80 € | 10,10 € | 29,49 |
| 5.000 | 11,20 € | 14,50 € | 29,46 |
| 10.000 | 19,70 € | 25,50 € | 29,44 |
| 15.000 | 28,20 € | 36,50 € | 29,43 |
| 20.000 | 36,70 € | 47,50 € | 29,43 |

Damit beträgt die beantragte Tarifierhöhung ca. 30 %.

Wie auch in den Vorjahren erfolgte im Rahmen der Antragstellung eine Beteiligung und Anhörung der kreisansässigen Taxiunternehmen, der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, der IHK Stade sowie des Gewerbeaufsichtsamtes. Ebenfalls erfolgte eine Abstimmung mit den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Verden und Stade, in denen bisher ein einheitlicher Taxentarif gilt.

Die Beteiligung der Taxiunternehmen ergab zunächst ein sehr uneinheitliches Bild, da zum einen nicht alle Unternehmen antworteten und zum anderen, die Auffassungen zu einer angemessenen Erhöhung sehr unterschiedlich ausfielen. Dabei wurde jedoch deutlich, dass in einigen Unternehmen bereits jetzt Gehälter von bis zu 7,50 € gezahlt werden. Die Struktur der Unternehmen ist ebenfalls sehr unterschiedlich und reicht von Einzelunternehmern, die selbst fahren bis zu Unternehmen mit 10 Taxen und 9 Mietwagen.

Im Rahmen der Anhörung der zu beteiligenden Behörden wurden weitestgehend keine Bedenken gegen die Tarifierhöhung geäußert bzw. auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Allein die Stadt Rotenburg unterbreitete einen eigenen Tarifvorschlag, der das ÖPNV-Konzept und die Flächenstruktur der Stadt Rotenburg sowie der Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtige:

Grundpreis: 7,50 € incl. 2500 m Beförderungsstrecke

Fahrpreis: 1,90 € je Kilometer

Wartezeit: 31,0 € je Stunde

Gerade im Hinblick auf den demografischen Wandel halte ich das Signal „jede Fahrt kostet mindestens 7,50 €“ für falsch. Insbesondere ältere Menschen, die am ehesten auf Taxen für sehr kurze Strecken angewiesen sind, würden unangemessen stark belastet. Zudem darf für den Taxentarif im Landkreis nicht nur die Flächenstruktur Rotenburgs Berücksichtigung finden. Die Tarife müssen auch den Unternehmen in den ländlich strukturierten Kommunen, die nicht über Bahnhof und Krankenhaus verfügen, ein auskömmliches Einkommen sichern.

Eine deutliche Erhöhung des Taxentarifes in Zusammenhang mit der Einführung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohnes ist aus Sicht der Kreisverwaltung vor dem Hintergrund des bisherigen Lohngefüges von durchschnittlich nur 5,50 € bis 7,50 € unumgänglich und sollte deshalb grundsätzlich akzeptiert werden. Andernfalls dürfte vielen Taxenunternehmen der wirtschaftliche Ruin drohen. Aus diesem Grund wurden bundesweit Anträge auf Tarifierhöhung gestellt und sind zum Teil auch bereits beschlossen.

Seitens des Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) wurde darauf hingewiesen, dass der Deutsche Taxi und Mietwagengewerbe e.V. bundesweit von Entgelterhöhungen zwischen 25 % und 27 % ausgeht. Der GVN gehe durchschnittlich

niedersachsenweit von bisherigen Stundenlöhnen zwischen 4,50 € und 6,50 € aus.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine ca. 30 %ige Erhöhung im Landkreis Rotenburg (W.) unangemessen.

Bereits in der Vergangenheit gab es hinsichtlich der Gestaltung des Taxentarifs regelmäßig enge Absprachen zwischen den Landkreisen Cuxhaven, Verden, Stade, Osterholz und Rotenburg (Wümme), wodurch es bislang auch zu weitestgehend identischen Tarifen in den fünf Kreisgebieten gekommen ist. Da der GVN in allen diesen Landkreisen einen gleichlautenden Erhöhungsantrag gestellt hat, hat die Kreisverwaltung sich zu dem Tarifvorschlag mit den dortigen Kreisverwaltungen im Rahmen einer interkommunalen Arbeitsgruppe ausgetauscht und intensiv über die Angemessenheit der beantragten Erhöhung diskutiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die beantragte Erhöhung als zu hoch bewertet wird und eine Steigerungsrate von mehr als 25 % von allen beteiligten Kreisen kritisch gesehen wird.

Diese Einschätzung wurde in Vorgesprächen mit dem GVN als Antragsteller erörtert und von dort zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wurde seitens des GVN eine grundsätzliche Akzeptanz dieser Einschätzung signalisiert.

Ergebnis der interkommunalen Arbeitsgruppe ist zunächst der folgende Tarif:

Grundpreis 5,00 € (incl. 800 m Beförderungsstrecke oder 195 sec. Wartezeit)
Fahrpreis 0,10 € je 47,62 m (= 2,10 € pro km)
Wartezeit 0,10 € je 11,61 sec (= 31,00 € pro Stunde)
Zuschlag Großraumtaxi 5,00 €

Dieser Tarif bedeutet eine durchschnittliche Erhöhung von 24,20 %.

Im Landkreis Stade hatten sich Unternehmer zum Teil – wie auch im Landkreis Rotenburg (W.) - für eine geringere Anhebung der Tarife ausgesprochen, so dass die Verwaltung zunächst abweichend von dem gemeinsam erarbeiteten Vorschlag einen Fahrpreis von 2,00 Euro vorgeschlagen hatte. Die politischen Gremien des Landkreises Stade schätzen jedoch den Vorteil eines einheitlichen Tarifes im gesamten Elbe-Weser-Dreieck höher ein; zumal beide Tarifvorschläge nicht sehr von einander abweichen und im Ergebnis angemessen sein dürften.

Der Vergleich typischer Beförderungsstrecken gegenüber dem derzeitigen Stand, ergibt die folgenden Preissteigerungen für den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten modifizierten Tarifvorschlag:

| Fahrweg in m | Aktueller Tarif | Tarifvorschlag ROW | Erhöhung in % |
|---------------------|------------------------|---------------------------|----------------------|
| 1.500 | 5,20 € | 6,50 € | 25,00 |
| 2.000 | 6,10 € | 7,60 € | 24,59 |
| 3.000 | 7,80 € | 9,70 € | 24,36 |
| 5.000 | 11,20 € | 13,90 € | 24,11 |
| 10.000 | 19,70 € | 24,40 € | 23,86 |
| 15.000 | 28,20 € | 34,90 € | 23,76 |
| 20.000 | 36,70 € | 45,40 € | 23,71 |

Der seitens der Kreisverwaltung zur Beschlussfassung vorgeschlagene modifizierte Tarifvorschlag wurde vom GVN als akzeptabel bewertet.

Im Landkreis Osterholz hat der Kreistag die Tarifierhöhung in dieser Form in der Oktober-

Sitzung beschlossen. Dort soll das Inkrafttreten bereits zum 01.01.2015 erfolgen. Im Landkreis Stade hat der Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen, in den Landkreisen Cuxhaven und Verden werden den politischen Gremien identische Erhöhungen vorgeschlagen.

Von Seiten des Mess- und Eichamtes wird darauf hingewiesen, dass zwischen der öffentlichen Bekanntmachung der Taxenordnung und deren Inkrafttreten ein Zeitraum von ca. 6 Wochen liegen sollte, damit die dort erforderlichen Vorarbeiten abgeschlossen werden können. Ein Inkrafttreten bereits zum 01.01.2015 – dem Inkrafttreten des Mindestlohnes - ist daher nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Luttmann

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241 ff) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009, S. 316, berichtigt Nr. 18/2009 S. 329), in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249) und § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 ((Nds. GVBl. S. 291) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 05.04.2012 (bekanntgemacht auf der Homepage des Landkreises am 30.04.2012) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

§ 6

Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt **5,00 Euro**.
In diesem Preis ist eine Fahrtstrecke von **800 m**
oder eine Wartezeit von **195 sec.** enthalten.
2. Das Entgelt beträgt für die Fahrleistung je **47,62 m** gefahrene Wegstrecke
0,10 Euro (2,10 Euro/km).
3. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem Großraumtaxi beträgt **5,00 Euro**,
wenn mehr als 4 Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines
Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.

§ 7

Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **11,61 sec.** ein Entgelt von **0,10 Euro (31,00 Euro/ Stunde)** festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.



| Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 14 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0882 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|--------------------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 25.11.2014 | Ausschuss für Abfallwirtschaft | 12 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2015 müssen nach 3-jähriger Stabilität die Behältergebühren leicht angehoben werden. Der Grund für die Anpassung sind im Wesentlichen gestiegene Entsorgungspreise.

Vorgeschlagen wird wieder eine 3-jährige Kalkulationsperiode mit einer Fortführung des bisherigen Gebührenmodells mit linearen Behältergebühren. Dabei sollen die Behältergebühren (ca. 97,3 % des Gesamtgebührenaufkommens) um ca. 3,43 % angehoben werden. Ein 120 l Behälter verteuert sich dadurch beispielsweise von 17,40 € auf 18,00 €/monatlich (+ 0,60 €). Die einzelnen Auswirkungen können der als Anlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnung entnommen werden.

Ausblick

Die zukünftige Gebührenentwicklung wird bis April 2019 weiter maßgeblich von den Aufwendungen für die thermische Verwertung und dem angemeldeten Behältervolumen abhängen. Darüber hinaus wird auf Bundesebene diskutiert, die Verpackungsverordnung durch ein Wertstoffgesetz zu ersetzen, um die bisher über den Gelben Sack erfassten Verpackungen und die über die Restmülltonne entsorgten stoffgleichen Nichtverpackungen gemeinsam mit einer Wertstofftonne zu erfassen. Weiterhin bleibt abzuwarten, ob trotz der Erfassung von hohen Grünabfallmengen über diverse Sammelplätze ein zusätzliches Biotonnensystem aufgebaut werden muss. Beide Systeme werden Einfluss auf Kosten und Abfallströme haben

Die vorgesehene Satzungsänderung ist dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen. Die in Fettschrift erscheinenden Beträge sollen ab 2015 gelten.

Beigefügt sind: Anlage 1 – Gebührenbedarfsberechnung
 Anlage 2 – Entwurf der 10. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Luttmann

Entwurf

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2012 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 9. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe A) – Behältergebühren – , Ziff. 1. bis 3.4 erhält folgende Fassung:

| | | |
|-------------------------------|---|---|
| 1. bei 4-wöchentlicher Abfuhr | | |
| 1.1. | für einen 40 l-Abfallbehälter | 3,00 € monatlich 36,00 € jährlich |
| 2. bei 14 täglicher Abfuhr | | |
| 2.1 | für einen 40 l-Abfallbehälter | 6,00 € monatlich 72,00 € jährlich |
| 2.2 | für einen 50 l-Abfallbehälter | 7,50 € monatlich 90,00 € jährlich |
| 2.3 | für einen 60 l-Abfallbehälter | 9,00 € monatlich 108,00 € jährlich |
| 2.4 | für einen 80 l-Abfallbehälter | 12,00 € monatlich 144,00 € jährlich |
| 2.5 | für einen 120 l-Abfallbehälter | 18,00 € monatlich 216,00 € jährlich |
| 2.6 | für einen 240 l-Abfallbehälter | 36,00 € monatlich 432,00 € jährlich |
| 2.7 | für einen 770 l-Abfallbehälter | 115,50 € monatlich 1.386,00 € jährlich |
| 2.8 | für einen 1.100 l-Abfallbehälter | 165,50 € monatlich 1.986,00 € jährlich |
| 2.9 | für einen 2.500 l-Abfallbehälter | 376,00 € monatlich 4.512,00 € jährlich |
| 2.11 | für einen 4.500 l-Abfallbehälter | 677,00 € monatlich 8.124,00 € jährlich |
| 2.12 | für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken à 20 Liter / Jahr | |
| | | 3,00 € monatlich 36,00 € jährlich |

| | |
|--------------------------------------|---|
| 3. bei wöchentlicher Abfuhr | |
| 3.1 für einen 770 l-Abfallbehälter | 231,00 € monatlich 2.772,00 € jährlich |
| 3.2 für einen 1.100 l-Abfallbehälter | 331,00 € monatlich 3.972,00 € jährlich |
| 3.3 für einen 2.500 l-Abfallbehälter | 752,00 € monatlich 9.024,00 € jährlich |
| 3.4 für einen 4.500 l-Abfallbehälter | 1.354,00 € monatlich 16.248,00 € jährlich |

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,40 € ersetzt durch **4,50 €**.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 15 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0950 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 08.12.2014 | Prüfungsausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Überörtliche Prüfung des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch den Nds. Landesrechnungshof

hier: Bekanntgabe der Berichte gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung (NKPG)

- a) Grundsicherung für Arbeitssuchende
- b) Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises
- c) Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die nachfolgend genannten Bereiche des Landkreises Rotenburg (Wümme) überörtlich geprüft:

A. Grundsicherung für Arbeitssuchende

Ziel der Untersuchung war es, die Sachbearbeitung im Bereich der „Kosten der Unterkunft und Heizung“ gemäß § 22 Sozialgesetzbuch II anhand von Kennzahlen zu überprüfen, um so zum einen die Qualität der Sachbearbeitung und zum anderen einen Vergleich mit anderen Landkreisen darzustellen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wird im Prüfungsbericht als Landkreis E bezeichnet.

B. Gebührenerhebung zur Refinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

Für die zugewiesenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhält der Landkreis im Rahmen des Finanzausgleiches Zuweisungen des Landes und hat darüber hinaus zur Deckung der Kosten Gebühren zu erheben. Diese sind nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) oder auf Grundlage sonstiger spezieller Gebührenregelungen festzulegen.

Im Prüfungsbericht wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Landkreis C bezeichnet.

C. Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012

Die Finanzstatusprüfung soll feststellen, ob das Haushalts- und Kassenwesen des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Prüfungszeitraum ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt worden ist.

Der Landesrechnungshof stellt zusammenfassend fest, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Prüfungszeitraum und nach den Festsetzungen im Haushaltsplan 2013 auch im Finanzplanungszeitraum bis 2016 gegeben war.

Die Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes sowie die zugehörigen Stellungnahmen des Landkreises sind als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Berichte a) bis c) des Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen.

(Luttmann)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 16 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0945 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 08.12.2014 | Prüfungsausschuss | | | |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2013

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2013 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2013

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2013 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und der Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2013 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Ertrags und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Überplanmäßige Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in Höhe von 568.598,34 € im Ergebnishaushalt sind mit dem Beschluss über den Jahresabschluss zu genehmigen (Deckung erfolgt durch Einsparungen im Teilhaushalt 7 – Jobcenter -)

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 Abs. 7 NKomVG i.V. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Netcoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird einschl. der Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für Pensionsrückstellungen in Höhe 568.598,34 € im Ergebnishaushalt des Landkreises in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2013 die Entlastung zu erteilen.
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung
Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 7.898.535,71 € wird mit einem Betrag von 2.225.601,57 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt verwandt und mit einem Betrag von 5.672.934,14 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Landkreises in Höhe von 2.225.601,57 € wird mit einem Betrag von 2.225.601,57 € aus dem Ergebnis im ordentlichen Haushalt ausgeglichen.
Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Netcoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 96.706,67 € wird mit der ordentlichen Überschussrücklage verrechnet. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Netcoregiebetriebes Rettungsdienst in Höhe von 14.183,64 € wird mit der außerordentlichen Überschussrücklage verrechnet.
Der Jahresabschluss des Netcoregiebetriebes Abfallwirtschaft schließt ausgeglichen ab.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 17 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0948 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 08.12.2014 | Prüfungsausschuss | | | |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2012

Sachverhalt:

Als Anlage sind der Gesamtabschluss 2012 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2012 beigefügt. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird die Entlastung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2012 erteilt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0949 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-------------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 08.12.2014 | Prüfungsausschuss | | | |
| 10.12.2014 | Finanzausschuss | | | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2013

Sachverhalt:

Als Anlage sind der Gesamtabschluss 2013 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2013 beigefügt. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Landrat wird die Entlastung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2013 erteilt.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)



| | | |
|--|-----------------|--|
| Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 19.1 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0938 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 |
| Termin | Beratungsfolge: | |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | |
| 17.12.2014 | Kreistag | |

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen
hier: Unterrichtung über Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Folgenden Haushaltsüberschreitungen ist im Wege der Eilentscheidung zugestimmt worden:

- 1) Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 22.1.03 Förderschule Zeven, Investition: Alarmierungsanlage

Betrag: 31.000 €

Die Liegenschaftsbegehung eines Sachverständigen hat erhebliche Mängel am Alarmierungssystem aufgezeigt. Um im Notfall Personen rechtzeitig in Sicherheit bringen zu können, ist ein Abstellen der Mängel umgehend nötig. Mit der Ausführungsplanung ist umgehend zu beginnen, damit in den Osterferien 2015 die Umsetzung erfolgen kann.

Deckung: Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 21.7.01 Gymnasium Bremervörde Minderauszahlungen bei der Investition: Lüftung Aulavorraum 28.000 € und Minderaufwendungen im Produkt 22.1.03 Förderschule Zeven für die lfd. Unterhaltung von Gebäuden 3.000 €

- 2) Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 8 Planen, Bauen, Umwelt im Produkt 54.2.01 Kreisstraßen, Investition: Bahnbrücke K 205

Betrag: 123.000 €

Damit ab August 2015 mit dem Brückenneubau begonnen werden kann, ist noch eine baubetriebliche Anmeldung einschließlich Vorlage eines Sicherungskonzeptes bei der Bahn in 2014 erforderlich. Dies kann nur über ein von der DB zertifiziertes Ingenieurbüro erfolgen. Auch die Ausführungsplanung inkl. prüffähiger Statik und anschließender Vergabe muss sofort erfolgen.

Deckung: Teilhaushalt 8 Planen, Bauen, Umwelt im Produkt 54.2.01 Kreisstraßen, Minderaufwendungen bei der Unterhaltung der unbebauten Grundstücke.

- 3) Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 22.1.01 Förderschule Bremervörde, Investition: Erneuerung Sicherheitsbeleuchtungsanlage

Betrag: 70.000 €

Bei der vorgeschriebenen Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung der Förderschule Bremervörde hat der Sachverständige diverse wesentliche Mängel festgestellt, die einen Weiterbetrieb der Anlage nur mit organisatorischen Kompensationsmaßnahmen zulassen. Aufgrund des Alters der Anlage sind Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen. Der Austausch der Anlage ist erforderlich.

Deckung: Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 21.7.02 Gymnasium Rotenburg, Minderauszahlungen bei der Investition: Sanierung Beleuchtung 55.000 €, Teilhaushalt 1 Verwaltungssteuerung und -service im Produkt 11.1.03 Gebäudemanagement, Minderaufwendungen von 10.000 € bei der Unterhaltung der Gebäude sowie 5.000 € bei Versicherungsbeiträgen.

- 4) Überplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 23.1.01 BBS Bremervörde, Investition: Erneuerung Rettungszeichen und Notbeleuchtung

Betrag: 140.000 €

Die Liegenschaftsbegehung eines Sachverständigen hat erhebliche Mängel am Alarmierungssystem aufgezeigt, die einen Weiterbetrieb der Anlage nicht zulassen. Haushaltsmittel waren für eine Ertüchtigung und Reparatur der Anlage vorgesehen. Da nun die gesamte Anlage ausgetauscht werden muss, sind überplanmäßig Mittel bereitzustellen.

Deckung: Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur und Sport im Produkt 21.7.01 Gymnasium Bremervörde, Minderauszahlungen bei der Investition: Erweiterung Cafeteria 110.000 € sowie im Produkt 23.1.01 BBS Bremervörde bei der Investition: Erweiterung Cafeteria 30.000 €

- 5) Überplanmäßige Aufwendungen im Teilhaushalt 4 Soziales im Produkt 31.3.01 Leistungen gemäß AsylbLG, Aufwendungen für sonst. soziale Leistungen (Geldleistungen)

Betrag: 1.200.000 €

Starker Anstieg der Anzahl der leistungsberechtigten Personen (1. Halbjahr plus 12 Personen, Juli bis Oktober plus 179 Personen). Es handelt sich um gesetzlich zu erbringende Leistungen.

Deckung: Teilhaushalt 2 Sicherheit und Ordnung im Produkt 12.6.01 Abwehrender Brandschutz, Minderaufwendungen bei Sachverständigen- Gerichts- u. ähnl. Kosten 310.000 €, Teilhaushalt 8 Planen, Bauen, Umwelt im Produkt 52.1.01 Bauaufsicht, Mehrerträge bei den Verwaltungsgebühren 350.000 €, Teilhaushalt 8 Planen, Bauen, Umwelt im Produkt 54.2.01 Kreisstraßen, Minderaufwendungen bei der Unterhaltung unbebauter Grundstücke 270.000 € und Teilhaushalt 9 Allgemeine Finanzwirtschaft im Produkt 61.2.01 Sonstige Finanzwirtschaft, Minderaufwendungen bei den Zinsaufwendungen 270.000 €

- 6) Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur, Sport im Produkt 21.7.03 Gymnasium Zeven, Investition: Sanierung Dachstuhl

Betrag: 50.000 €

Bei der Reparatur mehrerer Leckstellen im Dach des Gymnasiums Zeven wurde gravierender Schädlingsbefall des Dachstuhls festgestellt. Für die Schädlingsbekämpfung ist der gesamte Dachstuhl zugänglich zu machen. Im Zuge der notwendigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen wird auch eine Isolierung nach heutigem

energetischen Standard eingebaut.

Deckung: Teilhaushalt 3 Bildung, Kultur, Sport im Produkt 23.1.02 BBS Rotenburg,
Investition: Erneuerung Fluchttüren Werkstatt 20.000 € und bei der Investition: Lüftung Aula
30.000 €

(Luttmann)



| | | |
|--|-----------------|--|
| Mitteilungsvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 19.2 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0942 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 |
| Termin | Beratungsfolge: | |
| 17.12.2014 | Kreistag | |

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitungen
hier Unterrichtung über eine Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgender außerplanmäßigen Auszahlung im Wege der Eilentscheidung nach § 89 Satz 1 NKomVG zugestimmt:

Außerplanmäßige Auszahlung im Teilhaushalt 3 Bildung, Sport, Kultur im Produkt 54.7.01 ÖPNV, Investition: Zuschuss Beschaffung eines Bürgerbusses

Betrag: 20.000 €

Erst bei der Mittelanforderung durch den Verein Bürgerbus Samtgemeinde Fintel e.V. wurde festgestellt, dass ein Antrag nicht eingereicht worden ist; der Bus ist jedoch bestellt worden. Bisher sind Anträge für Bürgerbusse jeweils mit 20.000 € gefördert worden. Im Zuge der Gleichbehandlung und Vermeidung der Vereinsinsolvenz erfolgt auch hier eine Förderung.

Deckung: Mehreinzahlungen bei öffentlich-rechtlichen Entgelten im Teilhaushalt 8 Planen, Bauen, Umwelt im Produkt 52.1.01 Bauaufsicht

(Luttmann)



| Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 20 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0954 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen
hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Berufsbildenden Schulen Rotenburg (Wümme) haben im 2. Quartal 2014 nachstehende Sachzuwendungen vom Förderverein der BBS Rotenburg (W.) erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist.

| | |
|------------------------------|------------|
| Küche für das Kneipp-Projekt | 4.375,00 € |
| Coaxial RG-59 | 380,72 € |
| LANmark 5 EVO | 255,33 € |
| Patchpanel | 137,93 € |

Für die Annahme von Zuwendungen, deren Höhe die Summe von 2.000 € übersteigt, ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein der BBS Rotenburg
laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

(Luttmann)



| Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 21 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0947 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade für die Amtszeit vom 12.08.2015 bis zum 11.08.2020;
hier: Wahl der Wahlbevollmächtigten und Stellvertreter

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Stade ist gemäß § 26 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Wahlausschuss zu bestellen, dem neben der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes als Vorsitzende und einer/einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamtin/Verwaltungsbeamten auch sieben Vertrauensleute als Beisitzerinnen/Beisitzer angehören.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO) werden diese sieben Vertrauensleute und sieben stellvertretende Vertrauensleute, die dem oben genannten Wahlausschuss angehören, durch eine Versammlung von Wahlbevollmächtigten gewählt.

Die Vertretungskörperschaften, die zum Verwaltungsgerichtsbezirk Stade gehören, wählen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nds. AG VwGO daher zunächst je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als Wahlbevollmächtigte für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten.

Da die Wahlbevollmächtigten und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch selbst zu Vertrauensleuten gewählt werden können und letztere die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen/Richter erfüllen müssen, sollten auch die/der Wahlbevollmächtigte und ihre/seine Stellvertreter/in die Voraussetzungen nach §§ 20 ff. VwGO erfüllen (siehe Anlage).

Im Jahr 2009 hatte der Kreistag die damaligen Kreistagsabgeordneten Reinhard Brünjes, Bremervörde-Hönau-Lindorf, als Mitglied und Klaus Dreyer, Hassendorf, als stellvertretendes Mitglied für die Versammlung der Wahlbevollmächtigten gewählt.

Beschlussvorschlag:

Als Wahlbevollmächtigte/Wahlbevollmächtigter für die Neuwahl der Vertrauensleute beim Verwaltungsgericht Stade wird gewählt:

Als Vertreterin/Vertreter wird gewählt:

Luttmann



| Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 22 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0932 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Abberufung eines Rechnungsprüfers

Sachverhalt:

Zum 01.01.2015 soll die Verwaltungsstelle in der beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingerichteten Schlichtungsstelle für Bergschäden neu besetzt werden. Es ist vorgesehen, die Aufgaben in der Geschäftsstelle Herrn Kreisamtmann Matthias Cordes zu übertragen.

Herr Cordes ist seit März 2006 im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises eingesetzt und wurde mit Beschluss vom 28.09.2006 durch den Kreistag zum Prüfer berufen.

Gemäß § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft der Kreistag sowohl die Leiterin oder den Leiter wie auch die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Gleiches gilt für die Abberufung. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Kreisamtmann Matthias Cordes, geb. am 29.09.1964, wird nach Erteilung der Zustimmung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ab 01.01.2015 als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes abberufen.

Luttmann



| Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 23 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0958 Status: nicht öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 02.12.2014 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | 0 | 10 | 3 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 20.11.2014 zum Themenbereich Fracking, Bohrschlammablagerungen und Bodenschutz

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in der Sitzung am 02.12.2014 einstimmig empfohlen, den beigefügten Antrag des Abg. Dr. Damberg abzulehnen.

Luttmann

Wilstedt, den 20.11.2014

Eil-Antrag**für die Umweltausschusssitzung am 02.12.2014**

Umgang mit den Bürgern vor Ort durch Schaffung von Transparenz in den Verwaltungsabläufen und Aufbau von Strukturen und Vorgehensweisen, die eine bürgerfreundliche Umgangsform gewährleisten und die Sorgen und Ängste der Bürger endlich ernst nehmen.

1. Es sollte eine Person aus der Kreisverwaltung für Bürger-Fragen zu den Problemen Fracking-Anlagen und Bohrschlammablagerungen und Bodenschutz ständig zur Verfügung stehen.
2. Es müssen regelmäßig Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gemeinden durchgeführt werden.
3. Die zusammengetragenen Bürgerkenntnisse und die Erkenntnisse und die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Landkreisverwaltung müssen digital archiviert und regelmäßig aktualisiert den Bürgern über die Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Begründung: In den vergangenen Monaten sind in unserem LK ROW einige Probleme ans Tageslicht gekommen, die es nur durch die tatkräftige Mithilfe von Bürgern, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und Radio und TV-Anstalten ermöglicht haben, gravierende Umweltprobleme in unserem Landkreis überhaupt erst sichtbar zu machen. Es wurden durch die o.g. Akteure faktisch Aufgaben der Verwaltung wahrgenommen. Das meist abweisende und abwehrende Verhalten der Kreisverwaltung, die oft nur darin bestand zu betonen, dass man nicht zuständig ist, sollte der Vergangenheit angehören, sonst widerspricht es dem Auftrag, den die Kreisverwaltung zu erfüllen hat, sich nämlich um die Sorgen und Ängste der Bürger angemessen zu kümmern, die durch die aktuellen Krebszahlen, die Bohrschlammgruben und die anderen Aktivitäten der Erdgasförderfirmen ausgelöst haben.

Zumal auch durch die Bohrschlammgruben nun auch ein Bodenproblem anhängig ist, was den Landkreis als Bodenschutzbehörde direkt betrifft.

Die Sorgen der betroffenen Bürger müssen endlich ernst genommen werden. Auch wenn der letzte Beweis noch nicht geführt wurde, so ist es aber von großer Bedeutung auf die Tatbestände endlich angemessen im Sinne der Bürger zu reagieren und nicht immer im Sinne der Gasförderunternehmen.

Dr. Manfred Damberg**Kreistagsabgeordneter**
Die Linke im LK ROW



| Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 24 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0959 Status: nicht öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 02.12.2014 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | 0 | 12 | 1 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Dr. Damberg vom 21.11.2014: Konzept für eine Kontroll- und Überwachungsstrategie der belasteten Erdgasförderflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung hat in der Sitzung am 02.12.2014 einstimmig empfohlen, den beigefügten Antrag des Abgeordneten Dr. Damberg abzulehnen.

Luttmann

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter im LK
ROW

Wilstedt, den 21.11.2014

Eil-Antrag 2 für die Umweltausschusssitzung am 02.12.2014

Konzept für eine Kontroll- und Überwachungsstrategie der belasteten Erdgasförderflächen im LK ROW

Der LK benötigt unabhängig von den beteiligten Landesbehörden ein eigenes Konzept, um mit den Problemen im Zusammenhang mit den belasteten Erdgasförderplätzen und den Bohrschlammablagerungsflächen, um damit auch sinnvoll und zielgerichtet im Sinne der Bürger und Anwohner auf alle bekannten Probleme angemessen reagiert werden kann.

Dieses Überwachungs- und Kontrollprogramm sollte in mehrere wichtige Phasen aufgeteilt werden:

1. Die Sammel-Phase:

Es werden alle notwendigen Daten gesammelt, ausgewertet und entsprechenden Projekten und Orten zugeordnet und kartiert. Z.B. Bohrschlammablagerungen mit eindeutiger Bezeichnung und eindeutiger Zuordnung (wie örtlich eindeutige Lage kartieren). Aktuelle Förderplätze sollten ebenfalls erfasst und alle in einer Karte veröffentlicht werden, damit die Bürger/Anwohner auch darauf Zugriff haben. Die an den Förderplätzen eingesetzten kanzerogenen, mutagenen und reproduktionstoxische Gefahrstoffe müssen für jeden Förderplatz erfasst und bewertet werden. Die Angaben müssen über die Betreiber notfalls mit Zwang beschafft werden. So müssen z.B. Angaben über die Mengen und die Art der Gefahrstoffe erfasst werden, damit man einen genauen Überblick über das vorhandene Gefährdungspotential erhalten werden kann.

Für alle erfassten Flächen sollte am Ende eine erste grobe Einteilung nach dem Gefährdungspotential vorgenommen werden.

2. Die Überwachungs- und Kontrollphase:

Für alle wichtigen Flächen sollten nach einem Zeitraum von ca. 3-6 Monaten erste Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen können z.B. darin bestehen, alle in Frage kommenden Flächen mit einem auf die möglichen Schadstoffe differenziert zu untersuchen, (dafür müssen auch im Haushalt Mittel zur Verfügung gestellt werden).

Dann muss ein Untersuchungsprogramm gestartet werden, um die tatsächlich vorhandenen Schadstoffe zu analysieren.

So sollte in den Öl-Phasen der Bohrplätze nicht nur auf Kohlenwasserstoffe als Summenparameter, sondern auch auf mögliche und wahrscheinliche andere Inhaltsstoffe untersucht werden.

Auf folgende Stoffe sollten grundsätzlich untersucht werden:

PAK (Polyaromatische Kohlenwasserstoffe)

PCB (Polychlorierte Biphenyle)

Die Wasserphase sollte auf Schwermetalle, Radioaktivität und mögliche Additive des Flowbacks analysiert werden.

- Langzeitluftmessungen auf Schadstoffe, die bei der Erdgasförderung anfallen.

3. Die Maßnahmenphase:

Auf der Grundlage der unter Ziffer 1 und 2 erhaltenen Erkenntnisse müssen dann Maßnahmen der Verwaltung eingeleitet werden.

Solche Maßnahmen könnten sein:

- Weitere Beprobungen mit anderen Parametern an event. anderen Stellen der untersuchten Fläche um weitere Erkenntnisse über eine Fläche zu bekommen.
- Einleitung von Sanierungsmaßnahmen, wenn Flächen durch Ihre Belastungen und Überschreitungen von Grenz- oder Richtwerten eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen (z.B. durch mögliche Grundwasserkontamination oder Abtrag der Schadstoffe in die Umgebungsluft durch Wind.
- Regelmäßige Veranstaltungen in den Orten, in denen Probleme auf den untersuchten Flächen vorhanden sind.

Begründung:

Durch die Bohrschlammgruben ist nun auch ein eindeutiges Bodenproblem anhängig , was den Landkreis als Bodenschutzbehörde direkt zuständig macht.

In den vergangenen Monaten sind in unserem LK ROW einige Probleme ans Tageslicht gekommen, die es nur durch die tatkräftige Mithilfe von Bürgern, Bürgerinitiativen, Umweltverbänden und Radio und TV-Anstalten ermöglicht haben, gravierende Umweltprobleme in unserem Landkreis überhaupt erst sichtbar zu machen. Es wurden durch die o.g. Akteure faktisch Aufgaben der Verwaltung wahrgenommen. Das meist abweisende und abwehrende Verhalten der Kreisverwaltung, die oft nur darin bestand zu betonen, dass man nicht zuständig ist, sollte der Vergangenheit angehören, sonst widerspricht es dem Auftrag, den die Kreisverwaltung zu erfüllen hat, sich nämlich um die Sorgen und Ängste der Bürger angemessen zu kümmern, die durch die aktuellen Krebszahlen, die Bohrschlammgruben und die anderen Aktivitäten der Erdgasförderfirmen ausgelöst haben.

Die Sorgen der betroffenen Bürger müssen endlich ernst genommen werden. Auch wenn der letzte Beweis noch nicht geführt wurde, so ist es aber von großer Bedeutung auf die Tatbestände endlich angemessen im Sinne der Bürger zu reagieren und nicht immer im Sinne der Gasförderunternehmen.

Es muss wegen der komplexen Situation bei den belasteten Flächen in unserem LK ROW ein Mehrphasen Plan angewendet werden, weil ein einseitiges Vorgehen dazu führen könnte, wichtige andere Bereiche zu vernachlässigen.

Dr. Manfred Damberg
Kreistagsabgeordneter im LK ROW



| Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 25 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0917 Status: öffentlich Datum: 05.12.2014 | | |
|---|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 02.12.2014 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | 13 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch"

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die einstweilige Sicherstellung des Vorranggebietes für Natur- und Landschaft nordwestlich Anderlingen (Haaßeler Bruch) mit der Absicht einer Ausweisung als Naturschutzgebiet beschlossen. Da die rechtlichen Voraussetzungen für die einstweilige Sicherstellung nicht vorlagen, wurde das Verfahren zur Ausweisung als Naturschutzgebiet eingeleitet. Vorab wurde der erste Verordnungsentwurf am 16.09.2014 in einer Arbeitsgruppe mit den betroffenen Gemeinden, Vertretern der Landwirtschaftskammer und des Landvolkes sowie der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände erörtert. Zu einer Informationsveranstaltung am 01.10.2014 sind viele Interessierte und Grundeigentümer erschienen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 18.09.2014 mit Fristsetzung bis zum 05.11.2014 eingeleitet; das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und das Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg wurden mit Schreiben vom 29.09.2014 ebenfalls in die TÖB-Beteiligung einbezogen.

Zur parallel stattgefundenen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Verordnungsentwurf mit Karte und Begründung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 09.10.2014 bis einschließlich 12.11.2014 bei der Samtgemeinde Selsingen und beim Landkreis ausgelegt.

Schutzwürdigkeit, Schutzzinhalt und Schutzzweck sowie die Gebietsabgrenzung des zukünftigen Naturschutzgebietes ergeben sich aus dem beiliegenden Verordnungsentwurf nebst Begründung und Karte.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägungen und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

(Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung zugegangen und über der Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.)

ENTWURF

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel, Gemeinde Selsingen, Anderlingen und Ohrel, Gemeinde Anderlingen, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.2014

Aufgrund der §§ 22, 23 BNatSchG¹ i. V. mit den §§ 14,16 und 32 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Haaßeler Bruch" erklärt. Es liegt nordöstlich der Ortschaft Haaßel innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest".
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG hat eine Größe von ca. 128 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei dem NSG "Haaßeler Bruch" handelt es sich um ein weitestgehend unzerschnittenes Gebiet innerhalb des Naturraumes "Beverner Geest". Von Westen nach Norden erstreckt sich ein breiteres, noch im wesentlichen naturnah ausgestattetes und landschaftsprägendes Bachtal mit alt- und totholzreichen, z. T. quelligen, gut basenversorgten und strukturreichen Feuchtwaldbereichen, die weiter nördlich auf ansteigendem Gelände in einen mesophilen Eichen-Mischwald im Wechsel mit bodensaurem Buchenwald übergehen. Daran schließen sich überwiegend standortfremde Nadelholzbestände aus Fichte und Lärche mit kleineren Buchenaltholzinseln an. Teile des Waldkomplexes sind historisch alte Waldstandorte.
Im Nordosten auf anmoorigem Standort befindet sich extensiv als Mähgrünland und Weide genutztes artenreiches Feuch- und Nassgrünland mit eingestreuten Sümpfen; gegliedert durch naturnahe Feldgehölze und Gräben begleitende Hecken. Im Osten Birken-Moor- und -Bruchwald mit regenerierenden Torfstichen auf Hochmoor. Das bewaldete Bachtal wird im Süden und im Westen von Intensivgrünland und kleineren Ackerflächen umgeben. Noch weiter südlich geht dieses Teilgebiet in extensiv genutztes artenreiches mesophiles Grünland über. Die bewaldeten und von entwässertem Hochmoor geprägten Bereiche sind wichtige Lebensräume für vornehmlich waldbewohnende Vogelarten, wie Kleinspecht, Mittelspecht und Hohltaube sowie für die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus und das mehr landwirtschaftlich genutzte Offenland für gefährdete Wiesenvögel und Heckenbewohner, insbesondere für den Großen Brachvogel, den Kiebitz und den Neuntöter. **Das NSG hat eine sehr hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten.**

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S. 104)

ENTWURF

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schützbedürftiger Tier- und Pflanzenarten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil eines Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen-Auwälder, Erlen-Bruchwälder, mesophiler Eichen-Mischwälder und bodensaurer Buchenwälder mit ihrer natürlichen Kraut- u. Strauchschicht, als naturnahe ungleichaltrige Laubwälder aus standortheimischen Baumarten mit einem hohen Alt- und Totholzanteil durch eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung,
 2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 3. die Erhaltung von Quellen als natürliche Wasseraustritte,
 4. den Schutz und die Förderung wild lebender Pflanzen und wild lebender Tiere, insbesondere der Fledermäuse und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 5. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände auf vorwiegend feuchten Standorten,
 6. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit,
 7. die Erhaltung kulturhistorischer Landnutzungsformen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb ganzjährig befahrbarer Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Es werden insbesondere folgenden Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt
1. Hunde frei laufen zu lassen, soweit dieses nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch.
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung naturnah aufgebauter Waldränder,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu reiten oder Feuer zu machen,
 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und - abgesehen von Notfallsituationen - zu landen,

ENTWURF

10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 11. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 600 m von der Grenze des NSG,
 12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierung notwendig sind,
 14. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
 19. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 20. genetisch veränderte Organismen einzubringen,
 21. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildasungsflächen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise sind der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten oder Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,

ENTWURF

- d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur Beseitigung von Neobiota,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen oder Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
 4. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres,
 9. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Start- u. Zielgrube sich bei grabenloser Verlegung außerhalb des NSG befinden, ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt,
 10. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres,
 11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.
- (3) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Dränagen und Gräben ist nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie unter Beachtung des § 39 BNatSchG freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Acker- (Flurstück 1/3, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw. sowie Flurstück 370/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw., in der Karte waagrecht schraffiert) und Grünlandflächen jedoch nach folgenden Vorgaben
 - a) ein mindestens 1 m breiter Uferrandstreifen entlang von Gewässern III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, bleibt ungenutzt, die Ausbringung von Dünger und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hat hier zu unterbleiben,
 - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 4 Nr. 1a genannte Mindestabstand von 1 m,
 - c) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis zum 15. Juni eines jeden Jahres oder max. 2 Weidetiere / ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres; Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt,
 - d) kein Grünlandumbruch oder Umwandlung in Acker,
 - e) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,

ENTWURF

- f) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig in der Zeit vom 16. Juli bis zum 01. März eines jeden Jahres, ausgenommen sind kleinflächige Über- und Nachsaaten, auch im Schlitzdrillverfahren,
 - g) ohne Einebnung und Planierung, Abschleppen und Walzen der Grasnarbe bis zum 15. März eines jeden Jahres,
 - h) ohne Ausbringung von Gülle und Garresten auf gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
2. Auf den in der Karte senkrecht schraffierten Grünlandflächen (Flurstück 5/5, Flur 1, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstück 1/1, Flur 2, Gemarkung Haaßel, teilw., Flurstücke 14/4 und 369/14, Flur 1, Gemarkung Anderlingen, teilw.) nur unter Beachtung der oben genannten Vorgaben a), b), d), und f). Eine Mahd ist ab 15. Mai eines jeden Jahres zulässig, Beweidung ist nur auf trittfesten Standorten und ohne Zufütterung erlaubt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von c) - g) zulassen. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wiesenvögel als die hier vorgesehenen, sind auf freiwilliger und vertraglicher Basis möglich.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 BNatSchG jedoch unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) unter Belassung stehenden und liegenden Totholzes bis zum natürlichen Verfall,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der im NSG natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneubau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzustehen und kann die Zustimmung auch versagen.
- (7) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG, § 29 BNatSchG i. V. mit § 22 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige und bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

ENTWURF

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs. 2 das Gebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass dieses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 freigestellt war oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

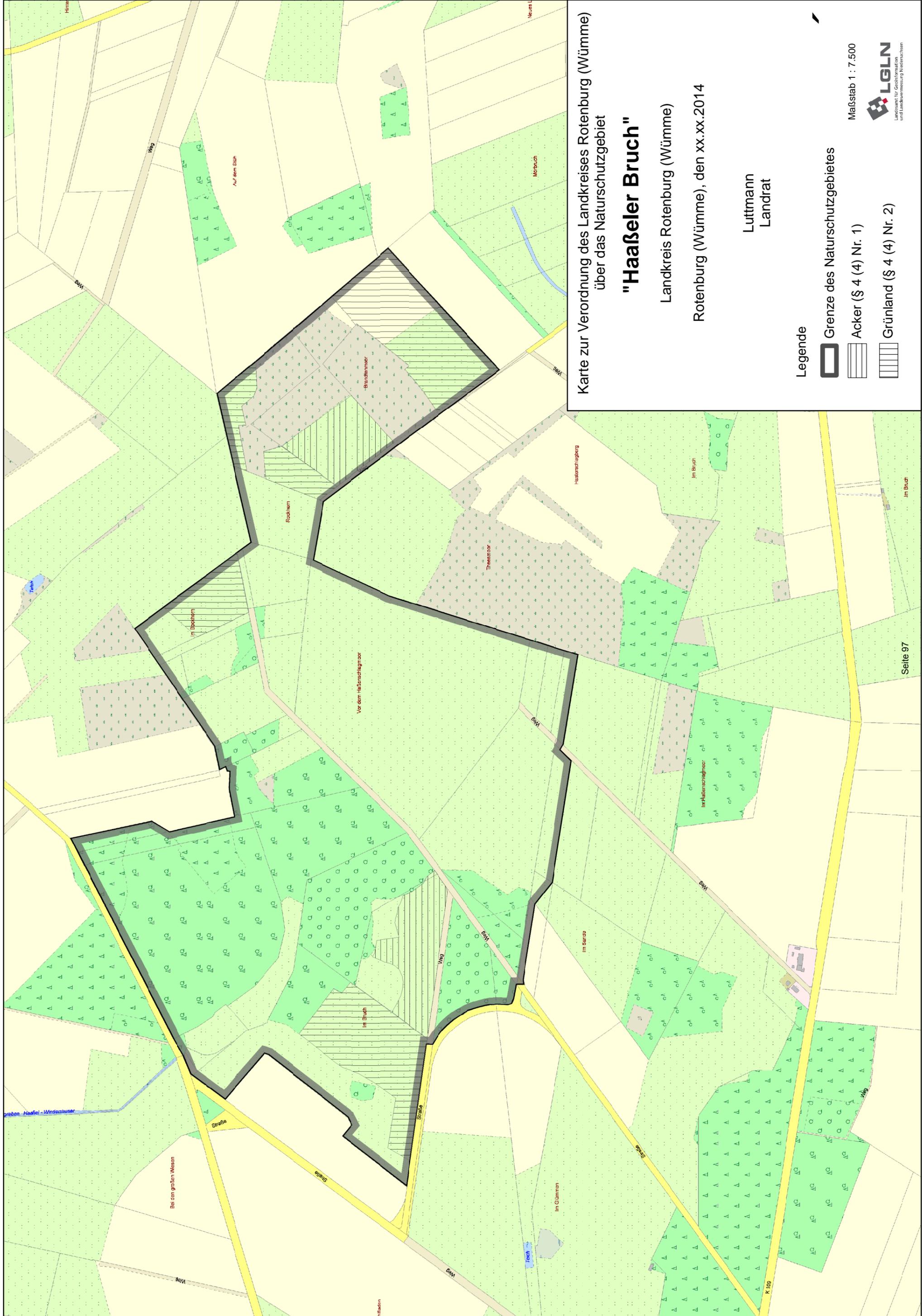
Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.02.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2014

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

(Stand: 03.12.2014)



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Haaseler Bruch"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2014

Luttmann
Landrat

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  Acker (§ 4 (4) Nr. 1)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr. 2)

Maßstab 1 : 7.500





| Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 26 | | Drucksachen-Nr.: 2011-16/0888 Status: öffentlich Datum: 04.12.2014 | | |
|---|---|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 02.12.2014 | Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Planung | 13 | 0 | 0 |
| 16.12.2014 | Kreisausschuss | | | |
| 17.12.2014 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Schutzgebietsausweisung in dem landkreisübergreifenden FFH-Gebiet "Hahnenhorst" - Übertragung der Zuständigkeit gem. § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG

Sachverhalt:

Das FFH-Gebiet 199 "Hahnenhorst" ist ca. 55 ha groß und befindet sich in der Gemarkung Grafel in der Gemeinde Anderlingen (Samtgemeinde Selsingen). Von dem FFH-Gebiet liegt ein kleiner Teil (ca. 15 ha) im Landkreis Rotenburg (W.), der überwiegende Teil mit ca. 40 ha befindet sich im Landkreis Stade (siehe Karte). Bei den Flächen im Landkreis Rotenburg (W.) handelt es sich um Wald. Betroffen sind zwei Grundstückseigentümer.

Es ist von beiden Landkreisen beabsichtigt, die Sicherung als Naturschutzgebiet (NSG) vorzunehmen. Da es naturschutzfachlich und verwaltungstechnisch zweckdienlich ist, ein NSG mit einer gemeinsamen Verordnung auszuweisen, wurde bei einem gemeinsamen Gespräch am 29.09.2014 mit dem Landkreis Stade vereinbart, die Zuständigkeit für dieses Verfahren auf den Landkreis Stade beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beantragen.

Eine Mitarbeit, auch zur Wahrung der Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer, an der Schutzgebietsverordnung, Teilnahme an Öffentlichkeitsveranstaltungen, Durchführung von Ortsterminen etc. durch die Mitarbeiter des Landkreises Rotenburg (W.) wird gewährleistet. Die Abwägungsergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren werden für die Flächen im Landkreis Rotenburg (W.) durch den hiesigen Kreistag beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Zuständigkeit für die geplante Naturschutzgebietsausweisung für einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Hahnenhorst“ im Landkreis Rotenburg (W.) auf den Landkreis Stade wird zugestimmt.

Luttmann

(Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigelegt.)